

Aufsichtsrechtliche Lehren aus der Asien-Krise

Verstärkte Selbstregulierung bei der Krisenbekämpfung

Von Christine Hirsowicz und Dean Jovic*

Die Asien-Krise von 1997/98 hat nicht nur die Schwachstellen im Rahmen der Risiko-Management-Systeme und der Corporate Governance der Banken offengelegt. Auch die Rating-Agenturen haben zu spät auf die veränderten Umstände in den asiatischen Ländern reagiert. Verschiedentlich wurde in diesem Zusammenhang auf die Grenzen der Basler Eigenkapitalvereinbarung von 1988 hingewiesen. Im folgenden Beitrag wird den aufsichtsrechtlichen Implikationen der Asien-Krise nachgegangen. (Red.)

Die Ereignisse im Zug der *Asien-Krise* wurden Anfang 1997 durch den Zusammenbruch verschiedener *südkoreanischer Konglomerate* ausgelöst. Im Juli folgten Währungsabwertungen in Thailand, Indonesien, Malaysia, auf den Philippinen, auf Taiwan und in Hongkong. Sie hatten im Herbst 1997 wesentliche negative Auswirkungen auf die amerikanischen und europäischen Finanzmärkte. Hier wiederum hatten *die Banken* der Zehnergruppe zwischen 1993 und 1997 ihre Ausleihungen an die boomenden Volkswirtschaften der neun grössten ostasiatischen Länder – vor allem gegenüber privaten Gegenparteien, namentlich Banken – um 57% auf 791 Mrd. \$ erhöht. Die Engagements waren *vorwiegend kurzfristiger* Natur. Mit diesen Krediten gingen die Finanzinstitute der *G-10-Länder* verschiedenste Arten von gegenseitig abhängigen Risiken ein: Mit der Teilnahme an zahlreichen lokalen Märkten mit dünnem Handelsvolumen bestand ein wesentliches Risiko der Marktliquidität. Die *asiatischen Gegenparteien* hingegen wiesen teilweise bedeutende Währungsrisiken auf, weil sie Fremdkapital in nicht-lokalen Währungen erworben hatten, die sie auf Grund der Erwartung geringer Volatilitäten der Wechselkurse nicht mit Hedging-Positionen absicherten. Die Abwertung der lokalen Valuta führte dann dazu, dass die Kosten ihrer Schulden in nicht-lokalen Währung massiv stiegen. Die Banken der Zehnergruppe wiederum unterliessen es, im Sinne einer Szenario-Analyse die ausgeprägten Abhängigkeiten zwischen scheinbar unabhängigen Gegenparteien zu erkennen und daraus kreditrisikobezogene Erkenntnisse für angespannte Finanzmarktverhältnisse abzuleiten.

Lektionen für das Risiko-Management

Ein Phänomen der *Asien-Krise* war somit die *enge Verflechtung verschiedener Risiken*: Wäh-

rend die Marktwerte der ausstehenden Forderungen gegenüber den asiatischen Schuldern infolge der währungspolitisch verursachten Zinserhöhungen stiegen, verschlechterte sich die Bonität und somit die Zahlungsfähigkeit vieler Gegenparteien schlagartig in bedeutendem Ausmass. Diese für Krisenzeiten charakteristische, markante Korrelation zwischen Kredit- und Marktrisiken stellt aus heutiger Sicht eine *neue Herausforderung* für das Risiko-Management von Banken dar und bedingt vermehrt eine *integrierte Überwachung* verschiedener Risikoarten. Die Notwendigkeit und zentrale Bedeutung von Stress-Tests im Sinne der Beurteilung der Auswirkung extremer Verschiebungen mehrerer Risikofaktoren gehört somit zu den wichtigsten aufsichtsrechtlichen Lehren der *Asien-Krise*. Weiteres Verbesserungspotential lässt sich zudem beim Management von Kredit- und im speziellen von Länderrisiken in Krisenzeiten feststellen. Gleiches gilt für die Entwicklung von «best practice»-Standards zur Behandlung von Marktliquiditätsrisiken.

Im weiteren zeigt sich aus heutiger Sicht, dass das mit verschiedenen Mängeln behaftete und zur Zeit in Revision stehende *Basler Regelwerk* zur Eigenmittelunterlegung von Kreditrisiken (vgl. NZZ vom 18. 8. 99) die Krise in den asiatischen Emerging markets nicht aufzuhalten vermochte, unter anderem wegen der zu vorteilhaften Risikogewichtung kurzfristiger Interbankkredite. Trotz der Tatsache, dass sich auf Grund der begrenzten Verfügbarkeit relevanter Daten keine statistisch signifikanten Zusammenhänge zwischen den Risikogewichtungssätzen der Basler Eigenkapitalvereinbarung sowie der Art und des Umfangs der zum damaligen Zeitpunkt ausstehenden Kredite aufzeigen lassen, kann doch die Folgerung gezogen werden, dass das bestehende Konzept der Risikogewichtung von Gegenparteien bestenfalls *nur eine grobe* Risikobeurteilung ermöglicht. Im

Licht der Asien-Krise treten die Grenzen der Basler Kreditrisikoregeln zu Tage. Sie lassen die laufenden Bemühungen des Basler Ausschusses zur *Überarbeitung* der Eigenkapitalvereinbarung von 1988 als dringend notwendig erscheinen.

Hierbei könnte der vom Ausschuss vorgeschlagene Einsatz von internen oder externen Kredit-Ratings im Rahmen der Eigenkapitalvorschriften eine genauere Risikoeinschätzung ermöglichen. Eine solche Verfeinerung der gegenparteibezogenen Risikogewichtung erscheint sowohl als notwendig wie auch als sinnvoll, wirft allerdings verschiedene *aufsichtsrechtliche Grundfragen* auf: Soll zum Zweck der Kapitalunterlegung auf die Bonitätsbeurteilungen der Rating-Agenturen abgestellt werden, obwohl diese gerade im Rahmen der Asien-Krise keine Frühwarnfunktion erfüllen konnten und sich somit im Vorfeld der Krise nicht zwingend als adäquat erwiesen haben? Wie sollen Unterschiede zwischen den Kredit-Ratings verschiedener anerkannter Agenturen behandelt werden? Bekanntlich erfolgte die im Zug der Asien-Krise von den Rating-Agenturen vorgenommene, starke bonitätsmässige Abwertung der asiatischen Länder abrupt und zu spät. Der Basler Ausschuss fordert daher –, nicht zuletzt auch vor dem Hintergrund eines vermehrten Einbezugs externer Kredit-Ratings bei der regulatorischen Kapitalunterlegung – dass die Agenturen ihre Methoden verfeinern, adäquater gestalten und für die Marktteilnehmer transparenter machen.

Die Rolle der Selbstregulierung

Während man in den hochentwickelten Ländern mit der Implementierung dieser neuen Erfordernisse für die Erkennung, Einschätzung und Vorsorge von Risiken rechnen darf, ist es dringend notwendig, dass die Regierungen der Emerging markets endlich eine diesen Namen verdie-

nende *Banken- und Finanzmarktaufsicht* durchsetzen. Aber auch die beste Finanzaufsicht kann ohne initiative Selbstregulierung der Marktpartner nicht effizient funktionieren. Ein lobenswertes Beispiel für eine solche Kooperation zwischen staatlicher Aufsicht und Finanzmärkten bietet die Schweiz, wo die Selbstregulierungsorganisationen (Schweizerische Bankiervereinigung, SWX, Treuhänderkammer, Auslandbanken-Verband, Effekthändler, Rechtsanwaltsverband usw.) für die Entwicklung und Durchsetzung der Marktdisziplin einen unersetzlichen Beitrag leisten. Dazu braucht es *selbstentwickelte Normen* der «Good Governance» in allen Bereichen der betriebswirtschaftlichen Führung von Finanzinstituten. Für solche Standards setzt sich auch Eichengreen in seinem lesenswerten Buch (vgl. NZZ vom 16. 7. 99) überzeugend ein. Damit könnte auch ein hoffnungsvoller Schritt in Richtung einer Ausmerzung der in diesen Ländern in allen Wirtschafts- und Politikbereichen grassierenden Korruption getan werden. Als Promotoren dieser Aufgabe müssten sich die bereits existierenden und qualitativ gut dotierten nationalen und internationalen Selbstregulierungsorganisationen anbieten, wie etwa das «International Accounting Standards Committee», die «International Organization of Supreme Audit Institutions», die «International Bar Association», das «International Corporate Governance Network» und andere mehr.

Literatur:

Basle Committee on Banking Supervision: Supervisory Lessons to be drawn from the Asian Crisis Working Paper No. 2. Basel, Juni 1999. <http://www.bis.org>

Eichengreen Barry: Toward a new international Financial Architecture. A Practical Post-Asia Agenda. Institute for International Economics, Washington, February 1999.

*Christine Hirszowicz ist ausserordentliche Professorin am Institut für Schweizerisches Bankwesen der Universität Zürich. Dr. Dean Jovic ist Senior Risk Management Consultant bei Infinity in Zürich.